

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Sonntags)

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.



Insertions-
preis die
1spaltige Seite
15 Pfg., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3-5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Achtundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 26.

Münsterberg, Sonnabend den 5. Juni

1915.

[III. 336. 338. 343.] Wiedergewählt und bestätigt, bezw. bestätigt und vereidigt wurde:
Als Gemeindevorsteher der Gemeinde Nieder Kunzdorf der Gutsbesitzer Paul Spittler daselbst.
Als Gemeindevorsteher der Gemeinde Krelkau der Gutsbesitzer Wilhelm Englisch daselbst.
Als stellv. Schöffe der Gemeinde Sollenborn der Gasthausbesitzer August Buchmann und **als I. Schöffe**
 der Bauergutsbesitzer Paul Bartsch daselbst.
 Münsterberg, den 27. Mai 1915.

[III. 340.] Die Wiederwahl des Hausbesizers Heinrich Keller in Bergdorf als Schiedsmann für den
 14. Bezirk Bergdorf ist durch das Präsidium Landgerichts Olag bestätigt worden.
 Münsterberg, den 27. Mai 1915.

Der Landrat, Dr. Kirchner.

Aufruf des Landsturms soweit er nicht schon aufgerufen war.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen auf Grund des
 Artikel II § 25 des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzblatt
 Seite 11) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Sämtliche Angehörige des Landsturms I. Aufgebots werden, soweit sie nicht schon durch die Verordnungen
 vom 1. und 15. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 273, 371) aufgerufen sind, hiermit aufgerufen.

Die Anmeldungen der Aufgerufenen zur Landsturmrolle hat nach näherer Anordnung des Reichskanzlers
 zu erfolgen.

§ 2. Diese Verordnung findet auf die Königlich Bayerischen Gebietsteile keine Anwendung.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 28. Mai 1915.

(L. S.) Wilhelm. Delbrück.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms, vom 28. Mai 1915,
 R.-G.-Bl. S. 319, wird nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

1. Die im Inland sich aufhaltenden Aufgerufenen haben sich, soweit es noch nicht geschehen ist, bei der Orts-
 behörde ihres Aufenthaltsorts in der Zeit vom 8. bis einschließlich 10. Juni 1915 zur Landsturmrolle anzumelden.
2. Die Aufgerufenen, die sich im Ausland aufhalten, haben sich, soweit es möglich und noch nicht geschehen ist,
 alsbald schriftlich oder mündlich bei den deutschen Auslandsvertretungen zur Eintragung in besondere, von
 diesen zu führende Listen zu melden.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

[M. 2627.] Vorstehender Landsturmaufruf wird hiermit weiter veröffentlicht.

Zum Landsturm I. Aufgebots gehören alle Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. Lebensjahre bis zum 31. März
 desjenigen Jahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, sofern sie weder dem Heere noch der Marine angehören.
 Es gehören hierher auch alle Staatlosen im gleichen Lebensalter, sofern sie zur Erfüllung der Landsturmpflicht
 als Deutsche herangezogen werden.

Dem Landsturmaufruf unterliegen nicht solche Wehrpflichtige, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd untauglich zum Dienst im Heere und in der Marine befunden und ausgemustert sind.

Es haben sich hiernach alle 17 bis 19 jährigen Landsturmpflichtigen (das sind die in der Zeit vom 1. Januar 1896 bis 28. Mai 1898 geborenen Wehrpflichtigen) in der Zeit vom 8. bis 10. Juni bei der Ortsbehörde ihres Wohnorts zur Landsturmrolle anzumelden.

In Gutsbezirken wohnhafte Mannschaften haben sich bei dem Gemeindevorsteher zu melden.

Wer die Meldung unterläßt, wird nach den Kriegsgesetzen bestraft.

Eine Einziehung dieser Leute zur Fahne kommt vorläufig nicht in Frage.

Die Ortsbehörden werden ersucht Vorstehendes sofort ortstäblich bekannt zu machen.

Die Gemeindevorsteher haben die Anmeldungen entgegenzunehmen und für jeden Jahrgang eine besondere Landsturmrolle anzulegen. Die Eintragungen müssen in alphabetischer Reihenfolge geschehen.

Formulare gehen den Gemeindebehörden von hier aus zu. Die Kosten hierfür haben die Gemeinden und Gutsbezirke zu tragen.

Die Landsturmrollen sind spätestens bis zum 14. d. Mts. an mich einzureichen.

Münsterberg, den 4. Juni 1915.

Der Stellvertretende der Erschl Kommission.

[H. 5993.] **Räumung des Reife-Mühlgrabens.** Zur Räumung des Reife-Mühlgrabens wird das Wasser desselben am 19. Juni d. J. abgelassen werden.

Die Räumungspflichtigen fordere ich hierdurch auf, zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen die Räumungsarbeiten vorschriftsmäßig auszuführen, d. h. die Unebenheiten der Grabensohle durch Abstecken zu entfernen und nebst den darauf wuchernden Kräutern auf den Grabenrand herauszuwerfen.

Die Uferbesitzer fordere ich hierdurch auf, die auf den Graben überhängenden Reste von Sträuchern und Schilf oder schilfartige Gräser von den Böschungen der Ufer zu beseitigen. Die Arbeiten sind bis zum 24. Juni d. J. bestimmt zu beenden, da an diesem Tage die Revision des Grabens beginnt. Der Wiedereinlaß des Wassers erfolgt abends den 26. Juni d. J., falls nicht etwa diese Frist durch erforderlich werdende Nachräumungsarbeiten auf Kosten der betreffenden Pflichtigen verlängert werden muß.

Der Landrat als Wasserpolizeibehörde des Reife-Mühlgrabens.

Münsterberg den 1. Juni 1915.

[H. 6084.] **Bestanderhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen.** Die den obigen Gegenstand betreffende Bekanntmachung des Herrn stellvertretenden Kommandierenden Generals VI. Armeekorps vom heutigen Tage ist veröffentlicht durch die Sonderausgabe zu Stück 22 des Regierungsamtsblattes. Die Verfügung tritt am 1. Juni, mittags 12 Uhr, in Kraft. Die Meldungen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums in Berlin SW 48 bis einschließlich 15. Juni einzureichen. Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen.

Ämtliche Meldescheine werden auf Antrag von der Aktiengesellschaft für die Bewertung von Stoffabfällen Berlin W 35 postfrei versandt. Die Meldepflicht beginnt bei alten baumwollenen Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen bei 500 kg, bei unsortierten sogenannten bunten Lumpen bei 2000 kg, bei den übrigen Gegenständen bei 1000 kg.

Übertretungen dieser Anordnung (auch verspätete und unvollständige Meldungen) werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

Münsterberg, den 31. Mai 1915.

[H. 6070.] **Belämpfung des Zigeunerunwesens auch während der Kriegszeit.** Die den obigen Gegenstand betreffenden Bestimmungen, insbesondere die Anweisung des Herrn Ministers des Innern vom 17. Februar 1906 (Sonderbeilage zu Stück 12 des Regierungsamtsblattes und Kreisblatt S. 65) und die Polizeiverordnung für die Provinz Schlessen vom 7. Mai 1912 (Regierungsamtsblatt S. 198, Kreisblatt S. 89) sind bei energischer Handhabung als ausreichend anzusehen. Im Einvernehmen mit dem stellvertretenden General-Kommando VI. Armeekorps ersuche ich die Ortspolizeibehörden des Kreises, diese Bestimmungen beim Auftreten von Zigeunern genau zu beachten und mir in jedem Falle ungeachtet der Zuziehung des Bezirks-Gen darmrie-Wachtmeisters durch Fernruf von der Tatsache ihres Auftretens und über die getroffenen Anordnungen Bericht zu erstatten.

Münsterberg, den 3. Juni 1915.

[H. 5961.] **Grenzverkehr zwischen Rußland und Deutschland.** Im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung vom 18. d. Mts., Seite 151, mache ich darauf aufmerksam, daß in Stück 22 unter Nr. 589, Seite 197 des Regierungsamtsblattes ein Zusatzbefehl des stellvertretenden Herrn Kommandierenden Generals des VI. Armeekorps vom 7. Mai 1915 über den deutsch-russischen Grenzverkehr veröffentlicht worden ist.

Münsterberg, den 31. Mai 1915.

Anordnung.

1. Den Besitzern von Gasthöfen ist verboten, in ihren Betrieben Postenbungen an Personen auszuhandigen, die nicht im Gasthof abgestiegen und nicht als solche polizeilich gemeldet sind.
2. Die vorschriftswidrige Aushändigung im Gasthose durch den Gasthofsleiter und seine Angestellten wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Befolgung der Anordnung wird dem Gastpostler aufgelegt. Dieser ist verpflichtet, den Wortlaut vorstehender Ziffern 1 und 2 in seinem Lokal in der Weise zum Aushang zu bringen, daß auch seine Angestellten jederzeit davon Kenntnis nehmen können.
Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 22. Mai 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. gez. v. Sacmeister.

[H. 6103.] Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Münsterberg, den 4. Juni 1915.

[H. 5964.] **Oesterreichischer Arbeiterbedarf.** Höheren Orts wurde mir mitgeteilt, daß für den schlesischen landwirtschaftlichen Bedarf noch genügend Arbeiter, namentlich Frauen in den österreichischen Flüchtlingslagern vorhanden sind und für die nächsten 3 Wochen auf 30000 Personen aus Oesterreich in Mittelwalde gerechnet wird.

Ein etwaiger Bedarf wird umgehend bei der deutschen Arbeiterzentrale in Berlin oder bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien anzumelden sein.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher wollen Vorstehendes baldigst den Beteiligten bekannt geben.

Münsterberg, den 2. Juni 1915.

[H. 6099.] **Ablieferung des gesammelten Gummi.** Die Herren Haupt-, ersten und alleinlebenden Lehrer des Kreises, in deren Schulen Alt-Gummi gesammelt wurde, ersuche ich, die auf gekommenen Gummimengen an das Rgl. Landratsamt hierselbst abfahren zu lassen.

Münsterberg, den 4. Juni 1915.

[H. 5899.] **Unbefugtes Tragen von Waffen.** Anlässlich des diesjährigen Johannesabends wird die Bestimmung der Ziffer 5 a der Bekanntmachung des kommandierenden Generals VI. N. R. betreffend die Verschärfung des Kriegszustandes, abgedruckt auf Seite 136 des Kreisblattes für 1914 und meine Kreisblattbekanntmachung vom 19. Oktober 1914, Seite 226, betreffend das Tragen pp. von Waffen, hiermit in Erinnerung gebracht.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht, unbefugtes Schießen am Johannesabende auf Grund der vorstehenden Bekanntmachungen zu bestrafen.

Münsterberg, den 3. Juni 1915.

[H. 5910.] **Reichs- und Staatsschuldbuch.** Die Ortspolizeibehörden und die Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises ersuche ich, die im Stück 38 auf Seite 156 des Kreisblattes für 1911 veröffentlichte Bekanntmachung über die Einrichtung des Reichs- und Staatsschuldbuchs den Bezirksangehörigen in geeigneter Weise bekannt zu machen und ihnen die Benutzung dieser Einrichtung zu empfehlen.

Münsterberg, den 1. Juni 1915.

[5785.] Auf die in Stück 21 unter Nr. 375 des Regierungsamtsblattes für 1915 veröffentlichten **Lotteriegenehmigung** mache ich die Ortspolizeibehörden des Kreises mit dem Ersuchen aufmerksam, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Münsterberg, den 27. Mai 1915.

[H. 5825.] **Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen.** Auf die auf S. 165/6 des Regierungsamtsblattes von 1915 abgedruckten Erlasse des Rgl. Handelsministerium vom 22. bezw. 26. April d. Js., mache ich die Ortspolizeibehörden hiermit aufmerksam.

Münsterberg, den 1. Juni 1915.

[IV. 59.] Nachgelöst bis 1. Juli 1915 wurden:

2 dem Gutsbesitzer Wilhelm Probst in Bernsdorf gehörige Bullen Ostriesen, schwarz-weiß, 1 1/2 Jahr alt.

Münsterberg, den 1. Juni 1915.

[H. 5900.] Im Monat Mai haben **entgeltliche Jahresjagdscheine** erhalten:

am 1. Gasthausbesitzer Reinhold Rauch Neualtmannsdorf, am 5. Postverwalter Paul Steiner Teplowob, am 17. Kaufmann Willy Muschner Kummelwitz und am 18. Rgl. Major und Bataillons-Kommandeur von Fumetti Münsterberg.

Münsterberg, den 2. Juni 1915.

[M. 2610.] **Im Kampf für das Vaterland starben den Heldentod**

Musl. Paul Macho, Neualtmannsdorf, Inf.-Regt. 47. | Ref. Paul Gübner, Polnisch Peterwitz, Ref.-J.-R. 11.

Ref. Hermann Jahn, Reindörfel, tödlich verunglückt, Inf.-Regt. 23.

Gefr. d. R. Richard Wittner, Deutsch Neudorf, bis h. verwundet, gest. in einem Feldlazarett, Inf.-Regt. 23.

wurden verwundet

Argesfr. Konrad Wachunze, Bärdorf, Inf.-Regt. 43.

Ers.-Ref. Richard Göppert, Münsterberg, R.-J.-R. 242.

Musl. Paul Hannig II, Münsterberg, Inf.-Regt. 43.

Ref. Aug. Jänich, Polnisch Neudorf, Ref.-Inf.-R. 11.

Felbw. Wilhelm Winkler, Münsterberg, R.-J.-R. 130.

Ref. Aug. Bleil, Neualtmannsdorf, Ref.-Inf.-R. 11.

Ers.-Ref. Alois Seel, Eichau, Ref.-Inf.-Regt. 67.

Ref. Alfred Deier, Zinkwitz, Ref.-Inf.-Regt. 11.

Orenb. Richard Göppert, Münsterberg, 2. Gard.-Ref.-R.

Musl. Paul Wienert, Weigelsdorf, Ref.-Inf.-Regt. 22.

Pion. Mag Philipp, Seipe, Pion.-Regt. 23.
 Ref. Adolf Binte, Ober Rungenbors, Inf.-Regt. 98.
 Gefr. v. S. Josef Buchal, Binkwitz, Inf.-Regt. 98.
 Gefr. Josef Rade, Wänsterberg, II. Pion.-Batt. 6.
 Wänsterberg, den 2. Juni 1915.

Erst.-Ref. Friedrich Groß, Polnisch Neubors, R.-J.-R. 61.
 Gefr. Richard Wante, Groß Schlaus, Ref.-J.-R. 61.
 Pion. Mag Gumpert, Schönjohnsbors, I. Pion.-B. 16.

Der Lantrat, Dr. Ritzner.

Bekanntmachung. In wiederholten Fällen sind Umgehungen der Höchstpreis-Verordnungen vorgekommen, die in die Form einer sogenannten „kombinierten Offerte“ gekleidet sind. So wird z. B. Metall zum zulässigen Höchstpreis angeboten, daran jedoch die Bedingung für den Käufer geknüpft, dagegen anderes Metall, für welches ein Höchstpreis nicht festgesetzt ist, zu einem Preise zu übernehmen, der den Marktpreis erheblich überschreitet. Durch die Verbindung beider Geschäfte zu einem einheitlichen wird aber der Zweck verabsichtigt, die Überschreitung des Höchstpreises zu verschleiern.

Es wird daher auf die Unzulässigkeit von Gesetzesumgehungen hingewiesen, die durch kombinierte Offerten, durch Fördern von Provisionen, durch das Verlangen gleichzeitigen Ankaufs von Fertigfabrikaten oder gleichzeitiger Lieferung von Höchstpreisfreien Waren unter dem Marktpreis, sowie durch ungewöhnliche Speisenberechnung unternommen werden.

Breslau, den 25. Mai 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. gez. v. Bacmeister.

Mit der Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos vom 3. Mai d. Js., II b 2 Nr. 47647, habe ich die Anordnung vom 26. März d. Js., II b Nr. 32250 aufgehoben und somit den Handel mit nicht kriegsbrauchbaren Pferden im Korpsbereich und über denselben hinaus in erweitertem Maße wieder freigegeben.

Diese Anordnung hatte den Zweck, um einmal zahlreichen von Besitzern an mich gerichteten diesbezüglichen Gesuchen Rattzugeben und die unmäßig hochgetriebenen Pferdepreise wieder auf ein normales Maß zurückzuführen, dann aber auch, um das durch das neue gänzliche Verbot des Handels kriegsbrauchbarer Pferde naturgemäß besonders getroffene Gewerbe der Pferdehändler nicht ganz lahm zu legen.

Ich erfahre nun, daß sowohl von einigen Remonte-Züchtern, wie besonders von den Pferdehändlern, der im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium von dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ausgegebene Erlaß, daß in diesem Jahre ausnahmsweise im landwirtschaftlichen Interesse von den dreijährigen Remonten, Pferde für landwirtschaftliche Zwecke anstatt an die Remontierungskommission verkauft werden dürfen, dahin geführt hat, daß die dreijährigen Remonten von einigen Händlern zu außerordentlich hohen Preisen aufgekauft werden und die jungen Pferde somit nicht dem landwirtschaftlichen Bedürfnis der betreffenden Provinz zu gute kommen, sondern offenbar zu Spekulationszwecken dienen.

Da dies weder im landwirtschaftlichen Interesse, noch in dem der Landespferdebezücht liegt, warne ich Remonte-Züchter wie Händler eindringlich vor einer weiteren derartigen nicht gewünschten Handlungsweise, widrigenfalls ich mich genötigt sehen müßte, den Handel von Pferden unter 5 Jahren innerhalb des Korpsbezirks gänzlich zu verbieten.

Breslau, den 16. Mai 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. n. Bacmeister.

Einfache und billige Verfahren zur Aufbewahrung von gepökelten und geräucherten Fleischdauerwaren. Die Aufbewahrung von gepökelten oder geräucherten Fleischdauerwaren für längere Zeit bietet dort, wo die geeigneten luftigen und trockenen Räume hierfür zur Verfügung stehen, keinerlei Schwierigkeiten. Anders wenn solche Räume fehlen, oder wenn diese Fleischdauerwaren, wie im einzelnen Haushalt, in Räumen mit anderen Lebensmitteln zugleich aufbewahrt werden müssen und dadurch den verschiedensten äußeren Einflüssen ausgesetzt sind, wie dem Verstauben, der Ablagerung von Fliegeniern, der Einwirkung von Luft und Feuchtigkeit, sowie von Keimen aus der Luft, wodurch die Waren ranzig oder weich werden oder in Fäulnis übergehen können usw. Um die Fleischwaren vor diesen äußeren Einflüssen zu schützen, sind bereits verschiedene Verfahren empfohlen worden, so z. B. das eintauchen in schmelzbare Massen, die innerhalb kurzer Zeit erstarren und die Ware von der Luft vollständig abschließen. Weniger bekannt dürften zwei einfache und billige, vom gesundheitlichen Standpunkt völlig unbedenkliche Verfahren sein, mit denen man besonders in Belgien seit Jahren gute Erfahrungen gemacht hat. Diese beiden Verfahren bestehen in dem Verpacken von Fleischdauerwaren — gepökeltem oder geräuchertem Fleisch — in **abgelöschtem Kalk** oder in **Holzasche**. Voraussetzung für die Haltbarkeit der so behandelten Waren ist, daß sie sich vor dem Einlegen in Kalk oder Holzasche in einwandfreiem Zustande befinden; denn wenn die Waren bereits angefangen haben zu verderben, so vermögen diese Verfahren dies nicht hintanzuhalten. Nach zuverlässigen Mitteilungen aus Belgien erfahren gut geräucherte Waren durch das Kalkverfahren keine nennenswerte Veränderung der äußeren Beschaffenheit und des Geschmacks; dagegen wird die äußere Schicht nur gepökelter Waren in geringem Maße verändert, so daß sie vor dem Genuß durch abschneiden oder abschaben entfernt werden muß. Beim Einlagern von nur gepökelter Ware hat man also mit einem geringen Verlust zu rechnen. Mit dem Holzascheverfahren sind in Belgien die besten Ergebnisse selbst bei sehr langer Aufbewahrung von Fleischwaren, die durch Pökeln oder durch Pökeln und Räuchern konserviert worden waren, erzielt worden.

Die Einlagerung von geräucherter oder gepökelten Fleischwaren, die sich in völlig trockenem Zustand befinden müssen, in Kalkpulver oder Holzasche wird zweckmäßig folgendermaßen vorgenommen:

Man legt auf den Boden eines Behälters (Fass, Tonne, Kiste usw.) zunächst eine nicht zu dünne Schicht abgelöschten Kalkpulvers oder Holzasche; alsdann werden die trockenen für die Aufbewahrung bestimmten Fleischwaren einzeln so auf dem Kalk oder der Holzasche ausgebreitet, daß die einzelnen Stücke sich nicht berühren; sodann bedeckt man diese wiederum mit einer nicht zu dünnen, mindestens aber 10 cm starken Schicht der genannten Mittel und wechselt mit dem Aufschichten der Fleischwaren einerseits und des Kalkpulvers oder der Holzasche andererseits ab, bis der Behälter voll ist. Die oberste Fleischschicht wird mit einer besonders starken Kalk- oder Holzascheschicht bedeckt.

Durch zeitweiliges Entnehmen eines Fleischstückes aus dem Behälter wird man sich zweckmäßig von dem Zustand der Waren überzeugen. Die so hergerichteten Behälter müssen an einem trockenen kühlen Orte aufbewahrt werden.

Das Kalkpulver kann leicht von jedermann durch schwaches Anfeuchten von gebranntem Weiskalk mit Wasser hergestellt werden, wobei dieser unter Erwärmung in ein trockenes Pulver zerfällt.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe der Stücke der zweiten Kriegsanleihe beginnt anfangs Juni, und zwar werden zunächst 10—15% der 5% Reichsanleihe und etwa 30% der Reichsschatzanweisungen ausgegeben. Weitere Beträge werden in Zwischenräumen von je 4 bis 6 Wochen nach Maßgabe der eingehenden Lieferungen verteilt werden; die Schluslieferung wird nicht vor dem Spätherbst erfolgen können.

Eine raschere Lieferung ist wegen der gewaltigen Masse des herzustellen und zu bearbeitenden Materials leider nicht möglich, und es ergeht daher an die Zeichner die dringende Bitte, sich bei Abforderung der ihnen zugeteilten Stücke vorerst auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Berlin, Ende Mai 1915.

Reichsbank-Direktorium. Havenstein. v. Grimm.

Weitere Kriegsspenden gingen beim Vaterl. Frauenverein bis 2. Juni cr. ein von:

Reinertragsanteil von einem Unterhaltungsaubend in Runern durch Herrn	
Amtsvorsteher Baumgärtner	5,— M
Von den Schwestern in Bärwalde	1,50 "
Gesammelt von der Bärwalder Döberdorfer Profession	3,60 "
sind	10,10 M
Hierzu im Kreisbl. S. 152 veröffentlichten	39489,85 "
zusammen	39499,95 M

Ferner gingen für das Reserve-Lazarett in Bethanien ein von:

Frau Gutbesitzer Jodwer in Teplitz 8 1/2 Pfund Schweinefleisch.

In die Unteroffizier-Schulen werden von jetzt ab wieder 17—20 jährige junge Leute, auch wenn sie felddienstfähig sind, aufgenommen.

Meldungen sind an das Rgl. Bezirkskommando in Münsterberg oder unmittelbar an die Unteroffizierschulen einzureichen.

Münsterberg, den 25. Mai 1915.

Königliches Bezirkskommando. Walter.

Die vorschriftsmäßigen Formulare zu
An- und Abmeldungen
zur Allgemeinen Ortskrankenkasse
und zur Landkrankenkasse
werden stets vorrätig gehalten in

J. A. Groedel's Buchdruckerei.

Münsterberg, Burgstraße 6. Telefon 70.

Druckarbeiten

liefert in

feinster Ausführung

die

Buch- und Kunstdruckerei

von

J. A. Zoedel,

Münsterberg, Burgstraße 6.

Telephon 70.